



Externes Kreisrecht

Musikschule - Benutzungssatzung

Präambel:

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 24. September 2008 die folgende "Satzung des Landkreises Börde für die Musikschulen" beschlossen.

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde für die Musikschulen (Benutzungssatzung)	24.09.2008	235/40/2008	Nr. 51 vom 05.10.2008	06.10.2008

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Andreas Baumeister
Leiter Sachgebiet Kultur/Sport
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1440
Telefax: +49 3904 7240-51470
E-Mail: kulturundsport@landkreis-boerde.de

Satzung
des Landkreises Börde für die Musikschulen
(Benutzungssatzung)

- Lesefassung -

§ 1
Allgemeines

- (1) Die zwei Musikschulen sind vom Landkreis Börde getragene nicht rechtsfähige, gemeinnützige öffentliche Einrichtungen und werden durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Beide Musikschulen sind Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V..
- (2) Die Musikschulen des Landkreises Börde haben ihre Hauptsitze in Wolmirstedt und Oschersleben sowie eine Nebenstelle in Haldensleben. Sie können Außenstellen errichten.

§ 2
Aufgaben

Die Musikschulen werden nach den Grundsätzen (Strukturplan und Rahmenlehrplänen) des Verbandes deutscher Musikschulen tätig. Sie sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und haben als wesentliche Aufgabe die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium (Vorberufliche Fachausbildung).

§ 3
Leiter der Musikschulen

- (1) Die Musikschulen werden von je einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft im Auftrag und nach den Weisungen des Schul- und Kulturamtes geleitet. Die Weisungsbefugnis bezieht sich auf den verwaltungstechnischen und organisatorischen Bereich.
- (2) Den Leitern der Musikschulen obliegen:
 1. die Vertretung der Einrichtung
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) die Aufstellung der Arbeitspläne,
 - b) das Vorschlagsrecht für die Anstellung der haupt- und nebenamtlich beschäftigten Lehrkräfte,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - e) die Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
 - f) die Planung, Analyse und Statistik,
 - g) die Veranstaltungstätigkeit.
 3. die fachliche Leitung, insbesondere
 - a) die Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b) die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - c) die Fortbildung der Lehrkräfte,
 - d) die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
 - e) die musikpädagogische Forschung und Entwicklung,
 - f) die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 4 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Die Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Honorarordnung des Landkreises Börde für die Musikschulen.
- (2) Der Landkreis Börde gewährleistet, dass der Musikunterricht von einem angemessenen Anteil hauptamtlicher, entsprechend qualifizierter, musikpädagogischer Fachkräfte erteilt wird.

§ 5 Unterrichtsteilnehmer und Gebühren

- (1) Die Musikschulen des Landkreises Börde stehen für jedermann offen, der eine musikalische Ausbildung aufnehmen möchte.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschulen und die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen, insbesondere der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen und die Schulordnungen.
- (3) Sollte die Zahl der Anmeldungen das den Musikschulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mögliche Unterrichtsangebot übersteigen, können die Musikschulen nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

§ 6 Elternvertretung

Die Musikschulen können Elternbeiräte bilden. Diese Beiräte setzen sich aus Elternvertretern bzw. volljährigen Unterrichtsteilnehmern zusammen. Die Mitgliederzahl ist auf 10 Personen begrenzt. Die Elternvertretung fungiert als beratendes Gremium in inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Musikschularbeit. Die Organisation der Arbeit des Elternbeirates sowie die Berufung der Mitglieder obliegt dem Schulleiter.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung treten die Satzung der Musikschule des Landkreises Ohrekreis vom 29. Oktober 1994 in der Fassung vom 10. Dezember 2003 und die Satzung für die Musikschule des Bördekreises vom 17. September 1997 in der Fassung vom 19. März 2003 außer Kraft.